

Duplik zum Aufsatz: "Verfehlte Optik? Gezielte Rezeptur?", erschienen in: Zeitschrift für Sozialreform. Wiesbaden : Chmielorz, 26 (1980), S. 695 ff.

In: Zeitschrift für Sozialreform. Wiesbaden : Chmielorz, 27 (1981), S. 207-208

[Duplik]

1. Hans F. Zacher ist auch „Direktor des Institutes (in der Max-Planck-Gesellschaft)“, wie mindestens aus der *Rückseite* (S. III) der Titelseite der von uns rezensierten Schrift hervorgeht. Abgesehen davon scheint

eine inhaltliche Thematisierung dieser Eigenschaften/Rollen ein- und derselben Person legitim, weil

- a) das Institut ein *großes* Forschungsvorhaben unter dem Titel „100 Jahre Sozialversicherung — Bismarcks Sozialgesetzgebung im europäischen Vergleich“ durchführt. Da nimmt es doch etwas wunder, daß Hans F. Zacher, in welcher Eigenschaft/Rolle auch immer, Scharnierstellen sozialpolitisch/historischer Entwicklung mit viel legitimatorischer Phantasie und nicht mit sachlicher Produktivität angeht.
 - b) Hans F. Zacher in seiner Eigenschaft als MPI-Direktor den Mangel an „erforderlichen freien Arbeitskapazitäten“ (Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung, Berlin 1979, S. 9) beklagt bzw. ausführt, daß „quantitative Askese oberstes Gebot“ (MPG-Jahrbuch 1976, S. 633) ist. Angesichts dessen wird das dringend notwendige *qualitative* Gebot nach einem „einheimischen“, *autochthonen Element* in der *Grundlagenforschung* eines MPI durch wohl etwas *dazu querstehende* Gutachterarbeit nicht gerade verstärkt.
2. Gutachten sind legitim und treiben mitunter auch die rechtliche und manchmal die wissenschaftliche Entwicklung voran. Unsere Rezension hingegen ist *nicht Gutachtenergebnis*, sondern Folge einer *Betroffenheit* darüber, wie in *diesem* Gutachten mit der historischen Entwicklung umgesprungen wird. Wir fassen unsere Rezension als Zwischenbericht auf und betreiben weiterhin *Quellenforschung*, deren endgültige Ergebnisse wir noch in diesem Jahr hoffen vorlegen zu können.
 3. Hans F. Zacher selbst hat in seinem Gutachten die *historische Entwicklung* bemüht. Er hat außer der „systematischen Analyse des geltenden Rechts“ in heute seltener Offenheit *seine* sozialpolitischen und historischen Optionen, sein vermutlich über die juristische Konstruktion entscheidendes *Vorverständnis*, veröffentlicht. Darüber hinaus hat Hans F. Zacher bislang ständig postuliert, daß Sozialrecht „*genuin*“ eine „*interdisziplinäre Materie*“ ist. Sofern man dieses auch nur irgendwie ernst nimmt, muß man die „ältere Geschichte“ (mit *sehr* jungen Wirkungen) jedoch studieren, *bevor* man ihr eine nur „sehr begrenzte Bedeutung“ zuweist — die Interessenformationen und Konfliktlinien sind schließlich auch eine zwar nicht 100jährige, aber doch auch schon recht betagte Folge der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, deren Jubiläum in diesem Jahre *allseits festlich* begangen werden wird.

Prof. Dr. Stephan Leibfried, Universität Bremen
Prof. Dr. Florian Tennstedt, Gesamthochschule Kassel